

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1013

Trimbach: Ausbau Hofzufahrt Untererlimoos, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Untererlimoosstrasse, in der Gemeinde Trimbach, dient dem anerkannten Landwirtschaftsbetrieb von Iany Hitz als Hofzufahrt und erschliesst weitere durch den Betrieb Hitz landwirtschaftlich genutzte Gewanne. Zudem dient der Weg auch der Erschliessung von Wald.

Die Hofzufahrt Untererlimoos ist zurzeit als Mergelstrasse ausgeführt und befindet sich im südlichen Teil in der Hügelzone, im nördlichen Teil in der Bergzone I. Die Strasse führt im unteren Teil über das Grundstück der Bürgergemeinde Trimbach, im oberen Teil über das Grundstück der Bürgergemeinde Olten. Die Bürgergemeinde Trimbach wurde von der Bürgergemeinde Olten über das Projekt orientiert.

Zur langfristigen Sicherung der Hofzufahrt plant die Bürgergemeinde Olten den Ausbau der Hofzufahrt Untererlimoos auf einer Länge von ca. 430 m. Die Bürgergemeinde Olten ersucht dazu um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 165'400 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die bestehende Mergelstrasse wurde in den letzten sechs Jahren zwei Mal saniert. Gemäss den Unterlagen des ALW wurde die letzte PWI im Jahr 2010 mit Beiträgen unterstützt. Da die Hofzufahrt mit einer Längsneigung von >14% sehr steil ist, reisst die Verschleisschicht extrem schnell auf, insbesondere, wenn sie mit einem beladenen Traktor samt Anhänger befahren wird. Nach einem starken Gewitter muss die Strasse jeweils wieder instand gestellt werden. Um eine dauerhaftere Lösung zu finden und damit längerfristig die wiederkehrenden Sanierungskosten zu reduzieren, sieht das Projekt nun auf einer Länge von ca. 430 m eine Asphaltierung der Hofzufahrt vor. Im gleichen Zug soll auch der bestehende Hofplatz befestigt werden.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 22. Januar 2019 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), publiziert werden.

Aufgrund der von der Bürgergemeinde Olten eingeholten Offerten der STA Strassen- und Tiefbau AG, Olten, und der Frey + Gnehm Ingenieure AG, Olten, werden die Arbeiten auf rund 165'400 Franken veranschlagt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat mit Stellungnahme vom 27. Juli 2018 einen Bundesbeitrag von 30 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 120'400 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 %, oder maximal 36'120 Franken, zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von ebenfalls 30 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Bürgergemeinde Olten als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 120'400 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 30 %, oder 36'120 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Bürgergemeinde Olten, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 22. Januar 2019 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 22. Januar 2019 in Kenntnis zu setzen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2020 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Umwelt
 Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Olten, Frohburgstrasse 5, 4600 Olten
 Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 118, 4632 Trimbach
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

"Gemeinde Trimbach, Ausbau Hofzufahrt Untererlimoos.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."